OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-852142/2/VG

Datum: Linz, 19. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 29. Juni 2025, GZ: BHUUBA-2024-88730/34-Br, betreffend Maßnahmen nach § 360 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der letzte Satz im Spruch des angefochtenen Bescheides: „Die hier aufgezählten Anlagenteile sind spätestens bis zum 31. Juli 2025 zu entfernen." zur Gänze zu entfallen hat. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid ordnete die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) nach Verfahrensanordnung vom 12. August 2024 aufgrund des Ergebnisses des Lokalaugenscheins vom 24. April 2025 gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) folgende Maßnahmen gemäß § 360 Abs. 1 GewO 1994 an (ohne Hervorhebungen im Original, Anm.):

> „Ihnen wird hiermit der Betrieb folgender nicht genehmigter Betriebsanlagenlagenteile der Betriebsanlage im Standort B-Straße mit Erhalt dieses Schreibens untersagt:
> - angebautes Pultdach im Ausmaß von ca 6 x 10 m
> - eingezäunter Bereich auf der Rückseite der Betriebsanlage
> - kleine Holzhütte auf der rechten Außenseite der Betriebsanlage
>
> Die hier aufgezählten Anlagenteile sind spätestens bis zum 31. Juli 2025 zu entfernen."

Nach der Aktenlage steht fest, dass diese Anlagenteile Teil der Betriebsanlage des Bf sind, welche gewerbebehördlich nicht genehmigt und bislang nicht beseitigt wurden, vielmehr begehrt der Bf in seiner Beschwerde die nachträgliche Genehmigung dieser Anlagenteile gemäß § 74 GewO 1994, bzw. für den Fall, dass dies abgelehnt werden sollte, die Fristverlängerung zur Entfernung der Anlagenteile bis 31. Dezember 2025.

In rechtlicher Hinsicht ist dazu Folgendes auszuführen:

Gemäß § 366 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 600 € zu bestrafen ist, wer eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage (§ 74) ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder betreibt.

Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3, so hat die Behörde gemäß § 360 Abs. 1 GewO 1994 unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens den Gewerbeausübenden bzw. den Anlageninhaber mit Verfahrensanordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der Behörde zu bestimmenden Frist aufzufordern; eine solche Aufforderung hat auch dann zu ergehen, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 367 Z 25 besteht und nicht bereits ein einschlägiges Verfahren gemäß § 79c oder § 82 Abs. 3 anhängig ist. Kommt der Gewerbeausübende bzw. der Anlageninhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen,

wie die Stilllegung von Maschinen oder die Schließung von Teilen des Betriebes oder die Schließung des gesamten Betriebes zu verfügen.

In der Beschwerde wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die gegenständlichen Anlagenteile über ein Jahrzehnt lang geduldet worden seien. Der Bf habe daher davon ausgehen können, dass dagegen keine rechtlichen Einwände bestünden. Ein plötzlicher Entfernungsbescheid ohne vorherige verwaltungsbehördliche Ermahnung oder Auflage verletze den Vertrauensschutz.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass ein Vertrauensschutz in Bezug auf konsenslose Anlagenteile schon deshalb nicht ins Treffen geführt werden kann, weil eine Genehmigung grundsätzlich vor der Errichtung von genehmigungspflichtigen Anlagenteilen einzuholen ist. Davon abgesehen, erfolgte der gegenständliche Bescheid auch nicht überraschend, sondern ging diesem ein Verfahren, insbesondere eine Verfahrensanordnung, voraus. Soweit der Bf die (nachträgliche) gewerberechtliche Genehmigung der gegenständlichen Anlagenteile beantragt, genügt der Hinweis, dass Sache dieses verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ausschließlich der angefochtene Bescheid der belangten Behörde ist und für gewerberechtliche Genehmigungsanträge im Übrigen zunächst die Gewerbebehörde und nicht das LVwG Oö. zuständig ist.

Der Bf bringt weiters vor, dass der Auftrag zur Entfernung der gegenständlichen Anlagenteile überschießend sei. Damit ist er im Ergebnis im Recht:
Die belangte Behörde führt dazu im angefochtenen Bescheid aus, dass ein Antrag um Änderung der Betriebsanlage erst dann sinnvoll sei, wenn die Widmungsfrage geklärt sei. Damit wird aber übersehen, dass eine etwaige Widmungsfrage nicht in die Zuständigkeit der Gewerbebehörde fällt. Davon abgesehen bietet die Bestimmung des § 360 Abs. 1 GewO 1994 nach Ansicht der erkennenden Richterin keine Grundlage für einen (gewerbebehördlichen) Auftrag zur Entfernung von konsenslosen Anlagenteilen, wenn - wie hier - mit einer Untersagung des Betriebes der Anlagenteile das Auslangen gefunden werden kann, insbesondere wenn nicht auszuschließen ist, dass diese Anlagenteile allenfalls nachträglich gewerbebehördlich genehmigt werden könnten. Die erkennende Richterin übersieht auch nicht, dass ein solcher Entfernungsauftrag allenfalls auf der Grundlage eines anderen Materiengesetzes (z.B. Baurecht) erteilt werden könnte, ein solcher ist hier aber nicht verfahrensgegenständlich.

Mit der gegenständlichen Entscheidung in der Sache erübrigt sich eine Entscheidung über den Antrag des Bf seiner Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Der Vollständigkeit halber wird aber darauf hingewiesen, dass Bescheide gemäß § 360 Abs. 1 GewO 1994 ex lege sofort volltreckbar sind (siehe § 360 Abs. 5 GewO 1994).

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Vielmehr stellt die Frage, welche Maßnahmen gemäß § 360 Abs. 1 GewO 1994 zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes notwendig sind, grundsätzlich eine als Einzelfallbeurteilung zu wertende Rechtsfrage dar.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch